

Handels- und Gesellschaftsrecht

Folien IV –

Firma

Die Firma

- Ist der Name, unter der ein kaufmännisches Unternehmen betrieben wird, § 17 HGB
- Geschäftsname des Kaufmanns
- Kann mit bürgerlichem Namen zusammenfallen, muss es aber nicht:
 - Einzelkaufmann führt ein erworbenes Handelsgeschäft unter bisheriger Firma fort
 - Gesellschaft hat keinen bürgerlichen Namen.
- Im Prozess zur Kennzeichnung des Klägers/Beklagten genügend
- Was nichts daran ändert, dass der Inhaber (Unternehmensträger) Kläger/Beklagter ist!
- Bei Inhaberwechsel Parteiänderung nötig, wenn neuer Inhaber verklagt werden soll.

Rechtsnatur

- Doppelnatur:
- Persönlichkeitsrecht ähnlich dem Namensrecht
- Zugleich aber gewerbliches Schutzrecht
- Unterschiedliche Ausprägung :
 - Bei Einzelkaufmann mit Personenfirma steht eher der namensrechtliche, bei GmbH eher der vermögensrechtliche Teil im Vordergrund.
- Firma ist daher:
 - Namensrecht iSd. § 12 BGB;
 - sonstiges Recht im Sinne des § 823 BGB.
 - Daher bei Beeinträchtigung/unbefugtem Gebrauch Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB
 - Handelsrechtliches Schutzrecht nach § 37 HGB.

Firmeneinheit

- Firma ist nicht separat verkehrsfähig, § 23
 - Gehört zu dem Unternehmen, für das sie geführt wird.
 - Irreführung durch „Namenshandel“ soll vermieden werden
- Möglich ist Übertragung des Unternehmens mit Firma
 - Auch wenn inaktiv geworden (Mantel- GmbH)
- Firmeneinheit gilt nicht in umgekehrter Richtung:
 - Veräußerung des Unternehmens ohne Firma ist zulässig, vgl. §§ 22 I, 25 I
 - Firma bleibt beim Altinhaber, die sie für ein neues geschäftliches Projekt verwenden kann.

Firmeneinheit

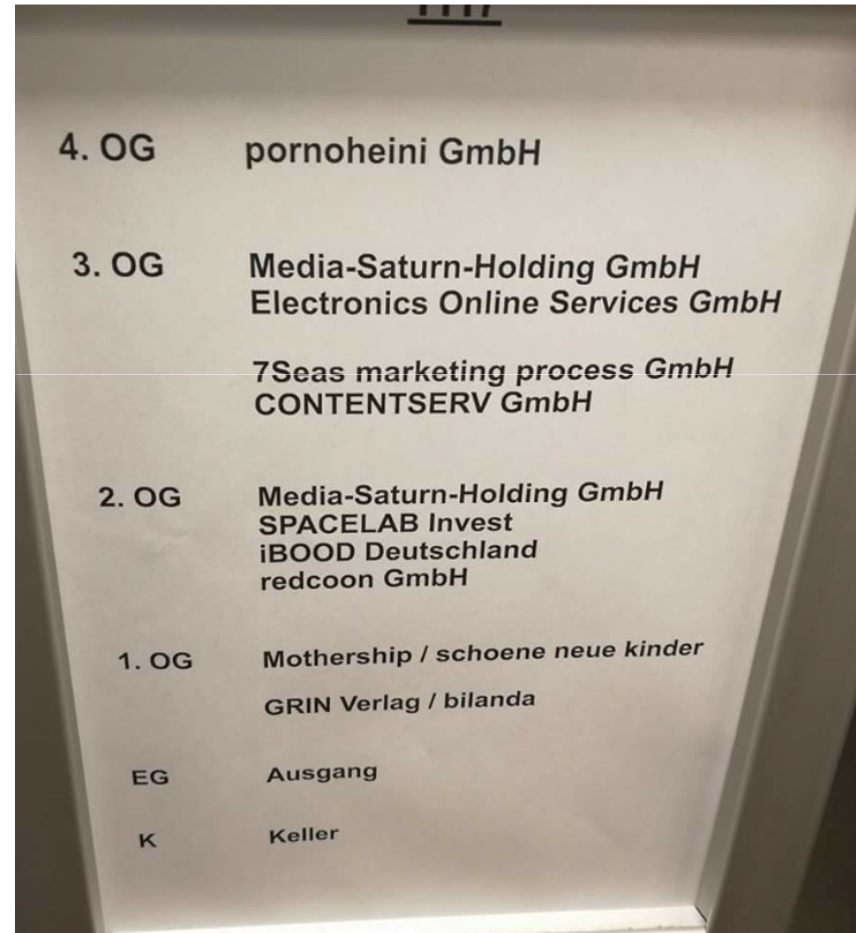
- Weitere Konsequenz des Grundsatzes:
- Nur eine Firma pro Unternehmen, nur ein Unternehmen pro Firma!
- Grund auch hier: Irreführungsgefahr.
- Problem allerdings: Was ist ein Unternehmen?
- Einzelkaufmann kann mehrere Unternehmen haben:
 - Videoverleih und Handel mit Damenunterwäsche (BGHZ 115, 187).
 - hier ist getrennte Firmierung zulässig, uU sogar geboten
 - setzt allerdings organisatorische (nicht unbedingt räumliche) Trennung voraus.

Firmeneinheit

- Anders bei Gesellschaften:
 - Werden stets als ein Unternehmen angesehen
 - Kein bürgerliche Name und kein privater Wirkungskreis vorhanden
 - Verschiedene Handelszweige einer Gesellschaft sind Betriebsabteilungen
 - Für die keine eigene Firma geführt werden darf.
- Alternative: Konzern
 - Einbringung der Betriebsteile in eigene (Tochter-) Gesellschaften
 - Diese sind jeweils Unternehmensträger
 - Können jeweils eine eigene Firma bilden

Regeln der Firmenbildung

- Firma muss Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen, § 18
 - Muss individualisieren und von anderen Unternehmen abgrenzen
 - P: Gattungsbezeichnungen ("Bau GmbH").
- Phantasiebezeichnung zulässig:
 - Siehe rechts:
 - Und hier:
<http://www.gruenderszene.de/allgemein/fluss-oder-startup>
- Sprechbarkeit ist erforderlich.
 - Kein reines Bildzeichen (Grabstein- GmbH)
 - Zahlen ausreichend (1&1 AG), ebenso Abkürzungen (H&M)
- Eigennamen immer unterscheidungskräftig
 - Auch Sammelnamen wie Meier, Müller etc.
 - Problem hier § 30: Möglicherweise schon vergeben.
 - Dann Priorität entscheidend



Regeln der Firmenbildung

- Irreführungsverbot, § 18 II
 - Keine falschen Vorstellungen über die geschäftlichen Verhältnisse
 - Sog. Grundsatz der Firmenwahrheit
- Problem vor allem:
 - Namen nicht beteiligter Personen
 - Unzutreffende Branchen- und Gegenstandsbezeichnungen
 - Relevant sind Art des Geschäfts, Lage (Münchener Brauhaus), Titel von Gesellschaftern
 - Beispiel: Möbelfabrik, Möbelcenter für kleine Schreinerei
- Allein die Verwendung eines fremden Eigennamens ist nicht irreführend
 - Zutr. OLG München, ZIP 2012, 2393.
 - Anders bei Namen lokal oder überregional bekannter Personen (Thomas Gottschalk GmbH)

Irreführungsverbot

- Wurde vor 1998 sehr streng gehandhabt
- Irreführung weniger genügte
 - Europarechtlich problematisch („Clinique-Rspr.“) zum werberechtlichen Irreführungsverbot
 - Zudem § 18 II 2:
 - Zurückhaltender Kontrollmaßstab im Verfahren vor dem Registergericht
- Heute erhebliche Irreführungsgefahr erforderlich
- Ältere Kasuistik aus der Zeit vor 1998 nur noch mit Vorsicht verwendbar.

Rechtsformzusatz

- Firma muss stets einen Rechtsformzusatz enthalten.
- Folge der Liberalisierung von 1998:
 - Aus einer bestimmten Firma kann nicht mehr (wie vorher) auf eine bestimmte Rechtsform geschlossen werden
 - Deshalb Klarstellung erforderlich
 - Auch wenn Firma nicht originär gebildet, sondern fortgeführt wird, § 19.
- Abgesehen von diesen Grenzen ist die Firmenbildung der Phantasie der Beteiligten überlassen.

Firmenfortführung

- Beruht auf dem Grundsatz der **Firmenbeständigkeit**
 - Soll die Fortführung des „guten Namens“ im Rechtsverkehr ermöglichen;
 - Dem Erwerber den damit verbundenen Wert (Goodwill) erhalten.
- Hat an Bedeutung verloren, seitdem Firmenrecht liberalisiert wurde
 - Erwerber könnte die alte Firma ja auch als Phantasiebezeichnung bilden.
- Problem ist aus heutiger Sicht das Namensrecht des Altinhabers:
 - Wem „gehört“ die Firma?
 - Wer muss der Fortführung zustimmen?

Firmenfortführung

- Die Übertragung der Firma ist endgültig
 - Erwerber erlangt alle Rechte daran
 - Kein Widerspruchsrecht des Veräußerers
 - Gegen spätere Weiterverfügung
 - Oder ihm nicht genehme Verwendung (Bordell, Anlagebetrug)
 - Auch, wenn der Eigenname enthalten ist.
 - Wichtige Entscheidung
 - Frage kann und sollte in Gesellschaftsverträgen vorgeordnet werden!

Firmenfortführung

- Wer muss zustimmen?
- Beim Erwerb eines Geschäfts gilt § 22:
- Zustimmung des bisherigen Inhabers erforderlich
- Unternehmensfortführung gibt noch kein Recht zur Firmenfortführung
 - Auch bei Sach- oder Phantasiefirma
 - Firma als „Asset“ des Altinhabers
- Str: Austritt des letzten Mit-Gesellschafters aus der Personengesellschaft
 - Es gibt keine Einmann- OHG/KG!
 - Daher Fortführung als einzelkfm. Unternehmen
 - „Erwirbt“ fortführender Gter das Geschäft?

Firmenfortführung:

- Bei Ein- und Austritt von Gtern gilt § 24:
 - Zustimmung zur Fortführung ist nur beim Ausscheiden von namensgebenden Gesellschaftern erforderlich
 - Ansonsten tritt die namensrechtliche Komponente zurück
 - Firma bleibt als gewerbliches Schutzrecht bei der Gesellschaft
- In den übrigen Fällen kann umfirmiert werden, muss aber nicht
- Darunter fallen:
 - Aufnahme eines Gters durch Einzelkaufmann (§ 28)
 - Eintritt weiterer Gesellschafter in Gesellschaft
 - Ausscheiden eines nicht namensgebenden Gters unter Fortbestand der Gesellschaft (d.h. Rest 2)
 - Ausscheiden eines nicht namensgebenden Gters unter Fortführung durch den Einzelkaufmann
 - (str. aA hier für § 22, siehe vorherige Folie)
 - § 24 trifft es aber besser: Es ist Zufall, ob 2 oder einer übrig bleiben.

Konflikt zwischen Firmen

- Es gilt § 30 HGB
 - Prioritätsprinzip
 - Firmenausschließlichkeit
- Ältere Firma hat Vorrang
 - Gilt nur lokal (Ort oder Gemeinde)
 - Schutzgut ist Öffentlichkeit (Irreführung), deshalb keine Legalisierung durch Zustimmung möglich
 - Weitergehender (überregionaler) Schutz erfordert Eintragung als Marke nach dem Markengesetz.

Sonderfragen

- Fortführung in der Insolvenz:
 - Darf der Insolvenzverwalter über Firma verfügen oder muss Inhaber zustimmen?
- Firma des nicht eingetragenen Kleingewerbetreibenden
 - Darf kein Handelsgewerbe vortäuschen, § 18 II
 - Geschieht über den Rechtsformzusatz
 - Weitergehende frühere Rspr. überholt
 - Schutz der Geschäftsbezeichnung nach § 12 BGB, § 3 UWG